



## BMVIT - III/PT1 (Grundsatzangelegenheiten)

Postanschrift : Postfach 205, 1000 Wien  
Büroanschrift : Ghegastraße 1, 1030 Wien  
E-Mail : [opfb@bmvit.gv.at](mailto:opfb@bmvit.gv.at)  
Internet : [www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)  
DVR : 0000175



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

GZ.: BMVIT-630.000/0030-III/PT1/2010

1. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
2. Österreichische Post AG
3. Bundesministerium für Finanzen
4. RTR GmbH

Wien, am 20. Dezember 2010

**Betreff:** Feldpostdienst

Aus gegebenem Anlass nimmt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Postbehörde, zum „Feldpostdienst“ wie folgt Stellung:

Das geltende Postgesetz 1997 trifft im § 22 leg.cit folgende Aussage über den Feldpostdienst:

„Die Österreichische Post ist berechtigt, zum Betrieb einer Feldpost ihre Einrichtungen auch unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Regelungen für die Durchführung und die Inanspruchnahme der Feldpost sind von der Österreichischen Post mit dem Bundesminister für Landesverteidigung vertraglich festzulegen.“

Diese Bestimmung tritt mit 31.12.2010 außer Kraft.

Das ab 1. Jänner 2011 geltende neue Postmarktgesetz (PMG) enthält keine Bestimmung über den Feldpostdienst, da Rechtsgrundlage für den Feldpostdienst nicht das Gesetz sondern eine vertragliche Vereinbarung ist und die geltende Regelung daher als entbehrlich erachtet wurde.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Oberste Postbehörde geht davon aus, dass die Österreichische Post AG den Feldpostdienst, so wie bisher, aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport betreiben wird.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Umsatzsteuer auf Postdienstleistungen stellt sich nunmehr die Frage, ob der Feldpostdienst als „Universaldienst“ im Sinne des § 6 PMG einzustufen ist.

Universaldienst im Sinne des § 6 PMG „ist ein Mindestangebot von Postdiensten, die allgemein zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Nutzerinnen und Nutzer als notwendig erachtet werden.“ Der Universaldienst liegt im öffentlichen Interesse.

Überträgt man diese Grundsätze auf den Feldpostdienst, so kommt man zum Ergebnis, dass die Versorgung der Angehörigen des Bundesheeres im Rahmen des Feldpostdienstes eine Dienstleistung ist, die zweifellos im öffentlichen Interesse liegt und die als Grundversorgung mit postalischen Dienstleistungen anzusehen ist.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie geht daher davon aus, dass der Feldpostdienst als Universaldienstleistung im Sinne des § 6 PMG anzusehen ist.

**Für die Bundesministerin:**

Dr. Alfred Stratil

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**

Mag. (FH) Andreas Hach

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 4115

Fax.Nr.: +43 (1) 71162 65 4109

E-Mail: andreas.hach@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2010-12-20T12:45:18+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	XI0yGPAVq5/e+k3Aue4gm208XA2IGpq0mOPkfdLSulfe0UefLJBM6g7RPm2I1DqIYoClgADVkvr+5NoKpABUBrEVg/swPBxkPKg1A3QyzWuoWcoMrXd3fYkPyQ/CgGstS omuQfhHX+u2dm9PEYZIBATsN1GBnE7J8E6Rp8GuA8=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	